

Steuerinformationsblatt

Eine Informationen für die Inhaber von Depots bei der FNZ Bank SE

Die FNZ Bank möchte Ihnen mit diesem Merkblatt einen Überblick über die steuerliche Behandlung der Erträge und Gewinne aus Investmentfonds geben. Eine detaillierte Steuerberatung kann dieses Merkblatt allerdings nicht ersetzen. Diese Erläuterungen wenden sich an Anleger, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen und Investmentanteile im Privatvermögen halten.

1. Grundsätzliche Informationen zur steuerlichen Verwaltung Ihres Depots

Investmentsteuerreform

Seit 1. Januar 2018 findet das Investmentsteuerreformgesetz Anwendung. Die FNZ Bank ist als Zahlstelle verpflichtet, auf die Investorerträge (Fonds ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen) Kapitalertragsteuer von 25%, Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer nach einer evtl. Teilfreistellung einzubehalten. Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Fondsart (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, Auslands-Immobilienfonds). Die Teilfreistellung des Fonds wird uns von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Für Investmentfonds, welche als Aktienfonds klassifiziert sind, werden 30% und für Mischfonds 15% der Investorerträge (sog. Teilfreistellungssätze) bei Privatanlegern steuerfrei berücksichtigt. Für Immobilienfonds werden 60% und für Immobilienfonds mit dem Anlagenschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslandsimmobilien-gesellschaften 80% berücksichtigt. Abweichende Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger können in der Veranlagung berücksichtigt werden.

Bei der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2018 angeschafften ausländischen Fondsanteilen wird weiterhin Kapitalertragsteuer auf die bis zum 31. Dezember 2017 angefallenen kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (kaE) einbehalten. Die ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen Fonds waren jeweils in dem Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerpflichtig und in Zeile 15 (Anlage KAP) zu erklären (nachholender Steuerabzug), so dass die einbehaltenen Steuern auf den kaE auf die Einkommensteuerschuld des Jahres der Veräußerung angerechnet werden können.

Bescheinigungen

Die FNZ Bank erstellt nach Ablauf des Kalenderjahrs für Ihr Depot eine Steuerbescheinigung (inkl. ggf. Verlustbescheinigung).

Steuerfreistellungen

Bestehende Freistellungsaufträge oder eingereichte NV-Bescheinigungen behalten, sofern nicht befristet, weiterhin Gültigkeit.

FIFO-Verwendungsreihenfolge

Die Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne findet nur Anwendung auf Fondsanteile, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Für Fondsanteile, die Sie schon vorher in Ihrem Depot hatten (sog. bestandsgeschützte Alt-Anteile),

sind bis zum 31.12.2017 eingetretene Wertveränderungen steuerfrei. Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind auch bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen steuerverhaftet, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen den Freibetrag von 100.000 Euro übersteigt. Der Freibetrag kann nur im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden.

Im Falle von Veräußerungen findet die FIFO-Verwendungsreihenfolge Anwendung: Es wird zum Zweck der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses unterstellt, dass die in einem Depot zuerst angeschafften Fondsanteile auch zuerst wieder veräußert werden.

Kirchensteuer

Als Bank sind wir ab 2014 nach § 51a Abs. 2c ff. EStG gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob für Sie eine Kirchensteuerpflicht besteht. Sofern bei dieser Prüfung eine Kirchensteuerpflicht erkannt wird, erfolgt der Kirchensteuereinbehalt ab dem 01.01.2015 automatisch.

Hierzu werden die Steueridentifikationsnummer und einmal jährlich die Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) automatisch abgefragt. Der Einbehalt der Kirchensteuer auf Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge erfolgt automatisch mit Einbehalt der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auf Basis der Kirchensteuermerkmale, die uns vom BZSt übermittelt wurden.

Sie können bis zum 30.06. eines Jahres (erstmalig bis zum 30.06.2014) gegen die Herausgabe Ihrer Daten Widerspruch beim BZSt mittels eines amtlichen Formulars einlegen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung festgesetzt.

Depotüberträge (Auslieferung/Interner Depotübertrag)

Depotüberträge kommen bei der FNZ Bank in Form sog. „Auslieferungen“ von Anteilen an ein anderes Institut vor und in Form sog. „Interner Depotüberträge“ auf ein anderes Depot bei der FNZ Bank. Die steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob mit dem Depotübertrag ein Gläubigerwechsel einhergeht, also davon, ob Sie als Anleger weiterhin Anteilseigner bleiben, oder Sie die Anteile auf einen Dritten übertragen haben.

Überträge von Fondsanteilen aus Ihrem Depot bei der FNZ Bank auf ein anderes Depot von Ihnen bei einem anderen Kreditinstitut (Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel) stellen keine abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungsvorgänge dar. Die FNZ Bank wird hierzu dem übernehmenden inländischen Kreditinstitut die Anschaffungsdaten der übertragenen Fondsanteile mitteilen.

Überträge von Fondsanteilen aus Ihrem Depot in das Depot eines anderen Gläubigers (Depotübertrag mit Gläubigerwechsel) gelten als abgeltungsteuerpflichtige Veräußerungsvorgänge. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist der vereinnahmte Zwischengewinn, der besitzzeitanteilige kumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag und der realisierte Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Übertragung oder – mangels fehlender Anschaffungsdaten – eine Ersatzbemessungsgrundlage von 30% auf den Veräußerungserlös. Die FNZ Bank hat in diesen Fällen die Kapitalertragsteuer von 25%, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf diese Bemessungsgrundlage einzubehalten.

Eine Ausnahme gilt nur bei unentgeltlichen Übertragungen (z. B. Schenkungen oder Erbschaften): Diese gelten nicht als Veräußerungen, wenn Sie dies der FNZ Bank mitteilen. Die FNZ Bank ist dann allerdings gesetzlich verpflichtet, diese Übertragung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Die Anzeige enthält für den Auftraggeber der Übertragung: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer. Für den Empfänger der Anteile enthält die Anzeige Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer und das Verwandtschaftsverhältnis zum Auftraggeber.

Sollten Sie Depotüberträge von dritten Instituten zur FNZ Bank vornehmen, wird die FNZ Bank die mitgelieferten Anschaffungsdaten der übertragenen Fondsanteile für den weiteren Steuerabzug berücksichtigen.

Bitte beachten Sie: Sollte das übertragende Kreditinstitut nicht in Deutschland, sondern in der EU oder einem EWR-Abkommensstaat liegen, kann der Nachweis der Anschaffungsdaten nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts geführt werden. Andere Nachweise der Anschaffungsdaten (insbesondere von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EU/EWR-Abkommensstaaten oder bei Tafelgeschäften) sind nicht zulässig. Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, wird der Steuerabzug bei einer späteren Veräußerung von einer Ersatzbemessungsgrundlage, die 30% des Veräußerungserlöses beträgt, berechnet.

Übertragungen vom Einzeldepot eines Ehegatten/Lebenspartners auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten/Lebenspartners (oder umgekehrt) oder auf ein Einzeldepot seines Ehegatten/Lebenspartners gilt für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als unentgeltliche Übertragung.

Werden im Rahmen eines Depotübertrags sämtliche Fondsanteile eines Depots oder eines Gemeinschaftsdepots auf eine andere Verwahrstelle übertragen, haben Sie die Möglichkeit, die für dieses Depot/Gemeinschaftsdepot geführten Verlustverrechnungstöpfe auf die andere Verwahrstelle zu übertragen.

Die ggf. bestehenden verrechenbaren Verluste und anrechenbaren Quellensteuerguthaben der Verlustverrechnungstöpfe können dann vom aufnehmenden Institut weiter verwendet werden. Wir bitten jedoch zu beachten, dass die Übertragung der Verlustverrechnungstöpfe nur zusammen mit dem Auftrag zum kompletten Depotübertrag mit anschließender Depotauflösung beantragt werden kann.

2. Möglichkeiten der Steuerfreistellung

Bei der Verwahrung Ihrer Fondsanteile in einem Investment Depot darf die FNZ Bank bei Privatpersonen nur in folgenden Fällen von einem Steuerabzug absehen:

Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Die NV-Bescheinigung wird Ihnen von Ihrem Wohnsitzfinanzamt ausgestellt, wenn für Sie eine Einkommensteuerveranlagung voraussichtlich nicht in Betracht kommt. Die NV-Bescheinigung ist in der Regel im Jahr der Antragstellung und den beiden folgenden Kalenderjahren gültig. Bitte beachten Sie, dass jedes Kreditinstitut, bei dem Sie steuerpflichtige Kapitalerträge erhalten, zur Steuerfreistellung eine solche NV-Bescheinigung rechtzeitig vor Zufluss der Kapitalerträge benötigt.

Freistellungsauftrag

Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 1.000,00 Euro bzw. 2.000,00 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner. Hiermit werden alle tatsächlich angefallenen Werbungskosten, wie Depot- oder Vermögensverwaltungskosten, abgegolten. Darüber hinausgehende, weitere Werbungskosten können nicht mehr abgezogen werden. Bitte beachten Sie, dass uns der Freistellungsauftrag auf einem amtlichen Formular vollständig ausgefüllt, unterschrieben und rechtzeitig vor Zufluss der Kapitalerträge vorliegen muss, damit wir von einem Steuerabzug bei Zufluss absehen können. Ggf. verspätet eingereichte Freistellungsaufträge werden innerhalb des Kalenderjahrs noch im Rahmen der Verlustverrechnung berücksichtigt.

Online-Kunden können den Freistellungsauftrag im persönlichen Online-Banking ändern oder das erforderliche Formular über www.fnz.de/downloads beziehen. Sie erhalten dieses Formular bei Bedarf auch von Ihrem Vermittler oder von uns zugesandt.

Verlustverrechnungstopf

Die im Inland ansässigen Zahlstellen – wie die FNZ Bank – führen für ihre Kunden für jedes Depot bzw. Gemeinschaftsdepot sog. Verlustverrechnungstöpfe. Sofern im Depot Aktien verwahrt werden (dies ist im Investment Depot nicht der Fall), ist gesondert ein sog. Aktienverlusttopf zu führen, darüber hinaus für alle weiteren verwahrten Wertpapiere (wie z. B. Fondsanteile) ein sog. sonstiger Verlustverrechnungstopf. Verlustverrechnungstöpfe werden nur für natürliche Personen geführt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Für Steuerausländer und betriebliche Anleger darf kein Verlustverrechnungstopf geführt werden. Der Verlustverrechnungstopf hat folgende Bewandnis: Für den Fall, dass Sie durch einen Verkauf von Fondsanteilen, die Sie nach dem 31.12.2008 erworben haben, einen Verlust realisieren, wird Ihnen die FNZ Bank diesen realisierten Verlust mit früheren Kapitalerträgen des Kalenderjahres – so vorhanden – verrechnen, einen bereits vorgenommenen Steuerabzug rückwirkend stornieren und Ihnen diesen Betrag vergüten. Andernfalls werden diese Verluste zur Verrechnung mit Kapitalerträgen in die Zukunft vorgetragen.

Sollten zum Kalenderjahresende die vorgetragenen Verluste aus Fondsanteilverkäufen noch nicht verrechnet sein, werden diese Verluste in das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit sich diesen Verlust zum 31.12. bescheinigen zu lassen, um diesen z. B. im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung mit positiven Kapitalerträgen aus Depots bei anderen Banken zu verrechnen. Bitte beachten Sie, dass uns der Antrag zur Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung (Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung) nach dem Gesetz bis spätestens 15.12. eines Kalenderjahrs vorliegen muss. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wird eine Bescheinigung ausgestellt, startet der Verlustverrechnungstopf zu Beginn des Folgejahrs mit „Null“.

Sofern Sie sämtliche Fondsanteile Ihres Depots von einer dritten Bank zur FNZ Bank oder von der FNZ Bank auf eine dritte Bank übertragen (siehe Depotübertrag), steht es Ihnen auch frei, sich den/die Verlustverrechnungstopf/-töpfe mit übertragen zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Verlustverrechnung gegenüber der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags in jedem Fall Vorrang hat. Ein Sparer-Pauschbetrag ist erst nach Verrechnung eines Verlustes im Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen. Dies kann bei rückwirkenden Verlustverrechnungen sogar dazu führen, dass zu einem früheren Zeitpunkt im Kalenderjahr beanspruchte Freistellungsaufträge wieder aufleben und zu einem späteren Zeitpunkt zufließende Kapitalerträge wieder freistellen können.

Rückvergütung von Steuerguthaben auf Grund Verlustverrechnung (Verlustausgleich)

Falls Sie bei einer Veräußerung von Fondsanteilen Verluste realisieren wird ein sog. Verlustverrechnungsguthaben aufgebaut. Dieses wird verwendet um es mit früheren Kapitalerträgen des Kalenderjahrs – so vorhanden – zu verrechnen (siehe Punkt „Verlustverrechnungstopf“).

Haben die verrechneten Kapitalerträge seinerzeit einem Steuerabzug unterlegen, wird dieser Steuerabzug rückwirkend storniert und Ihnen dieser Betrag vergütet (Verlustausgleich). Ein Verlustausgleich ist nur möglich für Anleger, für die ein Verlustverrechnungstopf geführt wird (unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Personen mit Einkünften aus Kapitalvermögen). Der Verlustausgleich muss mindestens einmal im Jahr (gemäß § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG) durchgeführt werden. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, den Verlustausgleich auch zu anderen Terminen (täglich, monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich) vorzunehmen. Zusätzlich zum periodischen Verlustausgleich findet dieser auch bei Auflösung des Depots statt.

Steuerausländer

Sofern Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben und in Deutschland nicht oder nur noch beschränkt steuerpflichtig sind, nimmt die FNZ Bank auf Kapitalerträge aus Investmentfonds in Ihrem Depot grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vor. Hierzu benötigen wir einen entsprechenden Nachweis (z. B. Wohnsitzbescheinigung).

3. Bescheinigungen

Jahressteuerbescheinigung Privatvermögen

Die FNZ Bank erstellt Ihnen eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG. Diese enthält auch eine ggf. beantragte Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG und die Bescheinigung der noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuern.

Verlustbescheinigung (Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung)

Sie können sich die im Verlustverrechnungstopf ggf. aufgelaufenen Veräußerungsverluste zur weiteren Verwendung im Steuerveranlagungsverfahren bescheinigen lassen. Hierzu müssen Sie uns einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. eines jeden Jahres zukommen lassen.

Jahressteuerbescheinigung Betriebsvermögen/Steuerausländer

Die FNZ Bank erstellt Ihnen eine Jahressteuerbescheinigung nach den amtlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen. Zusätzlich erhalten Sie eine Ertragnisaufstellung, die der detaillierten Herleitung der Summenbeträge aus den jeweiligen steuerlichen Einzelbuchungen dient.

Disclaimer

Die vorliegende Unterlage beruht auf rechtlich unverbindlichen Erwägungen der FNZ Bank SE. Sämtliche Angaben dienen ausschließlich Informations- und Werbezwecken und stellen weder eine individuelle Anlageempfehlung/Anlageberatung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Die in der Unterlage enthaltenen Informationen ersetzen keine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung noch berücksichtigen sie steuerliche Aspekte. Eine Anlageentscheidung bzgl. eines Investmentfonds/ETFs oder anderen Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sollte nur auf Grundlage der jeweiligen Produktinformations- und/oder Verkaufsunterlagen, die insbesondere auch Informationen zu den Chancen und Risiken der Vermögensanlage enthalten, getroffen werden. Die ausführlichen Verkaufsprospekte, welche u. a. auch die vollständigen Anlagebedingungen enthalten, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter), die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie auch Produktinformationsunterlagen sind unter www.fnz.de abrufbar bzw. können bei der FNZ Bank SE angefordert werden. Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an Dritte darf nur nach Rücksprache und mit Zustimmung von der FNZ Bank SE erfolgen.